

Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Depotreglement	5
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	9
Bedingungen für die Benützung von Electronic-Banking-Dienstleistungen	13
Bedingungen für die Benützung von Karten und alternative Geldbezugsmöglichkeiten (Kontokarte, Debitkarte etc.)	17
Datenschutzerklärung Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)	19

1



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden und der Basellandschaftlichen Kantonalbank («Bank»). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen sowie Richtlinien und Usanzen für einzelne Geschäftsarten, Dienstleistungen und/oder Produkte. Die AGB kommen in diesem Fall ergänzend zur Anwendung. Mit der Nutzung eines Produktes oder einer Dienstleistung der Bank erklärt sich der Kunde mit den jeweils anwendbaren Bestimmungen einverstanden. Informationsblätter (wie «Informationen an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte», «Informationen zum Konsumkreditgesetz» etc.) sind integrierende Bestandteile dieser AGB. Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

1. Legitimationsabrede und Sorgfaltspflichten

Die der Bank bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen gelten ihr gegenüber bis zur ausdrücklichen Mitteilung einer Änderung, ohne Rücksicht auf allfällige anderslautende Registereintragung, Veröffentlichungen oder gesetzliche Erlöschungsgründe. Die Bank nimmt die Prüfung der Legitimation mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vor. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Für die Folgen von Fälschungen und aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln trifft die Bank keine Verantwortung, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen und Legitimationsmittel sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Erteilt er Weisungen, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien und dergleichen vermindern. Insbesondere die elektronischen Legitimationsmittel (wie bspw. Codes, Passwörter und dergleichen) sind vom Kunden geheim zu halten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, hat er diese der Bank umgehend mitzuteilen. Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten, so trägt er den daraus entstehenden Schaden. Bei ausgestellten Sparheften betrachtet die Bank den jeweiligen Vorweiser im Sinne von Art. 976 OR als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser in rechtmässigem Besitz des Sparheftes und zum Empfang der Zahlungen befugt ist.

2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter oder ein anderer für ihn handelnder Dritter (teilweise) handlungsunfähig werden. Unterlässt er dies oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, so trägt der Kunde jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter (bspw. eines

Bevollmächtigten) entsteht, es sei denn, die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

3. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (wie Name, Vorname, Firma, Adresse, Domizil, Telefonnummer, Nationalität, Steuerstatus, wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten etc.) und weitere von der Bank verlangte Informationen unverzüglich, vollständig und korrekt mitzuteilen. Dies gilt auch für die Änderung von solchen Informationen.

4. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies gilt analog auch bei einer abweichenden wirtschaftlichen Berechtigung und für Bevollmächtigte. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Kunden entstandenen Aufwendungen sind vom Kunden zu tragen.

5. Mehrzahl von Kunden

Lautet eine Geschäftsbeziehung auf mehrere Kunden, so können diese, vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam über die Vermögenswerte verfügen. Für Ansprüche der Bank aus dieser Geschäftsbeziehung haften die Kunden solidarisch.

6. Mitteilungen der Bank, Kommunikationsmittel und Übermittlungsfehler

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das die Bankkopie der Mitteilung trägt. Für die Kommunikation mit den Kunden ist die Bank berechtigt, mittels Post, Telefon, Telefax, E-Mail und/oder weitere elektronische Kanäle (wie SMS, Online Banking, mobile Applikationen und dergleichen) an die vom Kunden benutzten oder der Bank explizit bekannt gegebenen Kontaktdaten zu kommunizieren. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Kommunikation mit dem Kunden (z.B. Telefongespräche, Chat-Verkehr etc.) zu Beweiszwecken, zur Erfüllung von regulatorischen oder gesetzlichen Vorgaben oder zur Qualitätssicherung aufzeichnen kann. Bei der Benutzung von unverschlüsselten bzw. ungesicherten Kommunikationskanälen anerkennt der Kunde die damit verbundenen Risiken, wie insbesondere Systemstörungen (z.B. durch Viren, Trojaner etc.), welche die Übermittlung beeinträchtigen können, und die fehlende Vertraulichkeit. Insbesondere E-Mails können unbemerkt von Dritten überwacht oder gelesen werden.



Das Bankkundengeheimnis kann dies bezüglich nicht gewahrt werden.

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet oder anderen Kommunikationskanälen oder Übermittlungsarten bzw. -systemen entstehenden Schaden (wie aus Verlust, Verspätungen, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen), trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

7. Ausführung von Aufträgen

Kann oder will die Bank aus irgendeinem Grunde einen Auftrag nicht oder nur teilweise ausführen, so haftet sie höchstens für einen allfälligen Zinsausfall. Eine weitergehende Haftung besteht nur dann, wenn die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines den Zinsausfall übersteigenden Schadens hingewiesen worden ist. Die Haftung der Bank entfällt, wenn der auftraggebende Kunde nicht über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz, teilweise oder nicht auszuführen sind.

8. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt. Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen haben innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung durch die Bank zu erfolgen. Trifft eine von der Bank erwartete Anzeige nicht ein, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftslauf respektive gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie die Auszüge oder Mitteilungen als genehmigt. Bei verspäteten Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Bei einer Reproduktion von Dokumenten (wie z.B. Konto-/Depotauszüge oder Vermögensverzeichnisse) ist eine Beanstandung bereits genehmigter Auszüge ausgeschlossen.

9. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Pfandrecht. Die Bank hat für ihre Ansprüche gegenüber dem Kunden – unabhängig von Fälligkeit und Währung – ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden

gegenüber der Bank. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten. Das Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungsbzw. Befreiungsansprüche der Bank. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Bank bei einer Übertragung der Pfandwerte an den Erwerber mitzuwirken. Soweit Vermögenswerte nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit für den Verwertungsfall wo nötig zugunsten der Bank blanko abgetreten.

Die Bank erhält dabei das Recht, solche Vermögenswerte im Namen des Kunden auf Dritte zu übertragen oder blanko abzutreten. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an der Bestellung von Sicherungsrechten mitzuwirken, welche der Kunde Dritten an seinen Vermögenswerten einräumt.

10. Kontoverkehr/Saldoverlauf

10.1 Rückzugskonditionen

Die Rückzahlungsbedingungen der verschiedenen Sparkategorien werden von der Bank in Anpassung an die Marktverhältnisse festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Die Bank behält sich vor, im Einzelfall Rückzüge in unbeschränkter Höhe mit einem Nichtkündigungsabzug zu belegen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Bank vorübergehend die Entgegennahme von Geldern und/oder Auszahlungen von Guthaben mit sofortiger Wirkung einschränken. Die Bank ist berechtigt, Bargeldbezugsmöglichkeiten und sonstige Dienstleistungen zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit einzuschränken oder aufzuheben.

10.2 Sparheft

Ein Sparheft gilt als Wertpapier im Sinne von Art. 976 OR. Wird ein ausgestelltes Sparheft vermisst, so ist dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Sie trifft die nötigen Massnahmen, um Auszahlungen zulasten des verlorenen Sparheftes nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Gläubiger bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat alsdann nach den Weisungen der Bank die gerichtliche Kraftloserklärung des Sparheftes gemäss Art. 977 OR zu veranlassen. Er trägt die entstehenden Kosten.

11. Zinsen, Kommissionen, Spesen, Steuern und Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss der jeweils gültigen, jederzeit im Internet (www.blkb.ch) einsehbaren, Preisliste der Bank. Eigene oder allfällige fremde Auslagen (wie Drittbankspesen etc.), die der Bank bei ihrer



Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden zusätzlich belastet. Die Bank erhebt für besondere Tätigkeiten Gebühren, die sich, soweit nicht individuell vereinbart, aus allgemeinen Ansätzen ergeben oder den Aufwand pauschal entgelten (z.B. Prüfen der Berechtigung bei Versterben eines Kunden, Editions begehren von Gerichten oder Strafuntersuchungsbehörden, Zustellung von Auszügen für einen längeren Zeitraum, Abklärungen im Zusammenhang mit Bekämpfung der Geldwäscherei, Zahlungsverkehrsrecherchen). Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten und den Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt bzw. bekannt gemacht. Zinsen, Kommissionen, Spesen, Steuern und Gebühren (einschliesslich Guthabengebühr, Negativzins) werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

12. Fremdwährungen

Die Gutschriften von erhaltenen Geldern in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs desjenigen Tages, an welchem der gutzuschreibende Betrag bei der Bank eingetroffen ist, es sei denn, der Kunde habe anderslautende Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben.

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilsmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen behördlicher Massnahmen, welche die angelegten Vermögenswerte der Bank im Lande der betreffenden Währung, des Währungsraums oder der Anlage treffen sollten. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfälligen Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt oder der Bank nach Bezahlung wieder zurückbelastet werden. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, missbräuchlich verwendet, gefälscht oder mangelhaft erweisen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Aufhebung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Anderslautende Abmachungen bzw. gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten. Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde auf Anfrage der Bank hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mitteilung, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

16. Ausgliederung von Geschäftsbereichen bzw. Bankdienstleistungen (Outsourcing)

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften (wie Tochtergesellschaften) und/oder Dritte innerhalb der Schweiz und/oder im Ausland im Ganzen oder in Teilen auslagern. Im Rahmen dieser Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an Dienstleistungserbringer übermittelt werden. Dies betrifft insbesondere Verwaltung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, IT (Informations- und Datenverarbeitung), Datenaufbewahrung, Risikomanagement, Stammdatenverwaltung sowie weitere Front-, Back- und Middle-Office-Tätigkeiten. Es kann zudem vorkommen, dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beiziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet.

17. Bankkundengeheimnis, Datenschutz und transaktionssowie dienstleistungsbezogene Offenlegung

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen. Insbesondere kann die Bank Daten von Kreditsuchenden an die Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und die Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) übermitteln und von diesen Auskünften über den Kunden verlangen.



Der Kunde erlaubt der Bank, Kundendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften (insbesondere Tochtergesellschaften) in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften (insbesondere Tochtergesellschaften). Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten betreffend den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen (z.B. wirtschaftlich Berechtigte) sowie Daten betreffend die Transaktionen und die Dienstleistungen von der Bank zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden. Dies gilt bspw. für Transaktionen und Dienstleistungen mit Auslandsbezug (z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertschriften, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte), welche die Bank für ihre Kunden erbringt und welche die Offenlegung durch die Bank bspw. gegenüber Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden erfordern. Solche Anforderungen können sich aus ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusanzen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. Der Kunde erlaubt der Bank im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt die Bank bei der Erfüllung solcher Anforderungen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Empfänger der Daten nicht an das Schweizer Recht (z.B. Bankkundengeheimnis, Datenschutzrecht etc.) gebunden sein müssen und die Bank keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. Die Bank ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert. Die Bank kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kundendaten für eigene Zwecke bearbeiten (inklusive Erstellung von Kundenprofilen). Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden sich in der Datenschutzerklärung der Bank, welche im Internet (www.blkb.ch/datenschutz) einsehbar ist oder bei der Bank physisch bezogen werden kann. Die Datenschutzerklärung der Bank ist integraler Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss seines Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher

Gerichtsstand für alle Verfahren ist das am Hauptsitz der Bank in Liestal zuständige Gericht. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohnsitz/Sitz sowie bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

19. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Weise über die üblichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben. Änderungen können auch durch Publikation im Internet erfolgen. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

Depotreglement

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, die Verbuchung und die Verwaltung von Werten und Sachen (Depot werten) durch die Bank, insbesondere auch, wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden. Es ergänzt allfällige besondere vertragliche Vereinbarungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachstehenden Bedingungen gehen Letztere vor.

2. Entgegennahme

Grundsätzlich übernimmt die Bank

- im offenen Depot:
 - a) Wertpapiere, Wertrechte, Bucheffekten und weitere nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen zur Verwahrung bzw. zur Verbuchung und zur Verwaltung;
 - b) vertretbare Edelmetalle (inkl. Münzen) in handelsüblicher Form sowie Qualität;
 - c) Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolicen) zur Verwahrung;
- im verschlossenen Depot:
 Wertsachen und Dokumente.

Die Bank behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot einzubuchen bzw. gutzuschreiben. Entsprechen übernommene Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität oder weisen sie andere Mängel auf, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den daraus entstandenen Schaden. Die Bank kann die vom Kunden eingelieferten



Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen überprüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufsund Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bei Verwahrung der Bucheffekten im Ausland schreibt die Bank dem Kunden jene Rechte gut, welche sie von der ausländischen Verwahrungsstelle erhält. Die Bank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten und die Gutschrift von Bucheffekten ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise verweigern oder die Rücknahme von deponierten Werten verlangen. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt. Erhält die Bank auch nach einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist vom Kunden keine Weisung, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Gebühren, Steuern und Abgaben

Die Bank hat Anspruch auf eine Depotgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste. Sie behält sich die jederzeitige Änderung vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt bzw. bekannt gemacht. Für bestimmte Verwaltungshandlungen können zusätzliche Kommissionen und für aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Lieferung von Depotwerten, Depotüberträge etc.) separate Gebühren erhoben werden. Allfällige Steuern und Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. belastet. Die Bank hat das Recht, erhobene Gebühren, Steuern und Abgaben direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

5. Leistungen Dritter an die Bank

Die Bank bietet ihren Kunden neben konzerneigenen auch fremde Anlageprodukte (bspw. Anlagefonds und strukturierte Produkte) an. Für den Vertrieb und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Produkteanbietern monetäre Leistungen (wie Vertriebsentschädigungen, Bestandespflegekommissionen, Rückerstattungen, Rabatte etc.) und nicht-

monetäre Leistungen erhalten. Solche Leistungen können bei der Bank zu Interessenkonflikten führen und Anreize schaffen, bestimmte Finanzinstrumente mit höheren Leistungen

denjenigen Finanzinstrumenten mit tieferen oder ohne Leistungen vorzuziehen. Die Bank hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um Risiken aus möglichen Interessenkonflikten zu minimieren. Das Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen enthält detaillierte Angaben hierzu, insbesondere zu den Bandbreiten und/oder Berechnungsparametern der monetären Leistungen, die je nach Produkt und Produkteanbieter unterschiedlich sind. Das Informationsblatt wird auf der Website der Bank publiziert und dem Kunden auf dessen Wunsch zugestellt. Sollte die Bank monetäre Leistungen erhalten, die einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Kunden unterliegen könnten, gemäss Informationsblatt jedoch nicht an den Kunden weitergegeben werden, verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser monetären Leistungen an ihn. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Regelung von den gesetzlichen Vorschriften wie der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts abweicht.

6. Auslieferung und Übertragung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Auslieferung und Übertragung richten sich nach dem Recht und den Gegenseiten am Ort der Verwahrung, insbesondere den dort üblichen Formalitäten und Fristen. Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und die Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

7. Platzierung von Aufträgen

Der Kunde kann die Bank anweisen, Aufträge zu platzieren (wie Kauf, Verkauf, Zeichnung, Austausch oder Rücknahme von Finanzinstrumenten etc.), wobei der Kunde hierfür die volle Verantwortung trägt. Die Aufträge werden auf Risiko und Rechnung des Kunden ausgeführt. Die Bank gewährt Zugang zu den jeweiligen börsenkotierten als auch nicht börsenkotierten Finanzinstrumenten vorbehältlich aufsichtsrechtlicher Beschränkungen. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen nicht entgegenzunehmen. Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten. Die Bank haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die dem Kunden entstehen infolge teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit eines Börsensystems, falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung, von Fehlmanipulationen durch Benutzer, Manipulationen am Gateway, Schäden durch Massnahmen im Rahmen eines Notfallprozederes sowie anderer Systemversagen oder technischer Probleme.



8. BLKB Produkteangebot

Die Bank bietet Anlageberatung und Vermögensverwaltung bezüglich Anlageprodukten, welche aus dem von der Bank definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum stammen. Dieses Anlageuniversum besteht sowohl aus Finanzinstrumenten, die vom Konzern BLKB entwickelt oder kontrolliert werden als auch aus Finanzinstrumenten von Drittanbietern. Sofern die Eigenschaften von Finanzinstrumenten des Konzerns BLKB mit jenen von Drittanbietern vergleichbar sind, werden konzerneigene Finanzinstrumente bevorzugt ausgewählt oder empfohlen. Die Anlageberatung und die generellen Empfehlungen der BLKB beschränken sich auf Finanzinstrumente mit monetären Leistungen sofern verfügbar und soweit kein gebührenpflichtiger Beratungsvertrag mit dem Kunden besteht.

Falls der Kunde ohne Beratung oder entgegen der Anlageempfehlung der Bank Kaufs- und/oder Verkaufsaufträge erteilt (Execution-Only-Aufträge), kann er auch Anlageinstrumente wählen, welche nicht Bestandteil des Anlageuniversums sind, wobei der Kunde selber verantwortlich ist, zu prüfen, ob solche Aufträge seinen Anlagebedürfnissen entsprechen. Bei Kaufs- und Verkaufstransaktionen, welche der Kunde ohne Anlageberatung seitens der Bank in Auftrag gibt, führt die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt.

9. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Weise über die üblichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt.

Besondere Bestimmungen für offene Depots

10. Verwahrung

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass er keine direkten Weisungen an die Drittverwahrungsstelle erteilen darf. Schreibt der Kunde der Bank eine Drittverwahrungsstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Kunden gegenüber nicht, so wird für die Handlungen dieser Drittverwahrungsstelle die Haftung der Bank ausgeschlossen. Ohne anderslautende Weisung ist die Bank berechtigt, Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Ausgenommen hiervon sind Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Ausschliesslich oder vorwiegend im

Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Die Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung.

Die Rechte des Kunden an seinen Depotwerten und die Sicherung dieser Depotwerte im Falle eines Konkurses der Drittverwahrungsstelle im Ausland können vom Schweizer Recht abweichen. Insbesondere kann in gewissen Märkten eine Individualisierung und Trennung der Depotwerte von Kunden und solchen der Drittverwahrungsstelle nicht möglich sein, wodurch in diesen Fällen ein Herausgabeanspruch in der Insolvenz der Drittverwahrungsstelle nicht oder nicht vollumfänglich besteht bzw. nicht durchsetzbar ist. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter bzw. verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung bzw. Verwahrung einen anteilsmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist. Die Bank kann Drittverwahrungsstellen ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten einräumen bzw. sie berechtigen, dies zu tun, sofern dies rechtlich zulässig ist. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

11. Eintragung von Depotwerten

Auf den Namen lautende Depotwerte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden sämtliche erforderlichen Eintragungshandlungen, inkl. der Ausstellung von Übertragungsvollmachten, vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass den Emittenten bzw. Drittverwahrungsstellen seine Identität bekannt gegeben wird. Ist eine Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Depotwerte auf den eigenen Namen oder den Namen einer Drittperson (bspw. Nominéegesellschaft), immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

12. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten, Anzeigepflichten sowie weiterer Pflichten wie Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots etc. (nachstehend «Meldepflichten») gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen. Sofern Depotwerte auf den Namen der Bank oder eines Dritten (Nominéegesellschaft) eingetragen sind, hat der Kunde die Bank



unverzüglich über allfällige Meldepflichten zu informieren. Aufträge betreffend bestimmte Börsenplätze kann die Bank unter Umständen nur ausführen, wenn der Kunde die Bank für solche Aufträge mittels einer separaten schriftlichen Erklärung vom schweizerischen Bankgeheimnis entbindet und sie ermächtigt, den im entsprechenden Markt bestehenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Bei Einführung solcher Offenlegungspflichten nach erfolgtem Erwerb von Depotwerten ist die Bank ermächtigt, die betreffenden Depotwerte zu veräussern, sofern seitens des Kunden nicht innert einer dieser unter Androhung des Verkaufs gesetzten Frist eine Zustimmung zur Offenlegung vorliegt. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten von der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen. Vorbehalten bleiben gegenteilige Abmachungen zwischen dem Kunden und der Bank.

13. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank kann eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Wertpapiere und Wertrechte können durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten geführt werden. Sofern vom Emittenten vorgesehen, kann die Bank Druck und Auslieferung von Wertpapieren verlangen.

14. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie

- a) die Entgegennahme fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Amortisationen von Depotwerten etc. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen;
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln;
- d) den Umtausch und den Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs etc.);
- e) die Restzahlung auf nicht voll einbezahlte Titel, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die Bank übernimmt ferner auf besondere, rechtzeitig bei der Bank eingegangene Weisung des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie

- a) den Kauf/Verkauf sowie Zeichnung/Rücknahmen inund ausländischer Werte zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) die Vornahme von Konversionen;
- c) den Kauf/Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten;

- d) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- e) die Ausführung von Aufträgen aus Titelofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.

Gehen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank führt keine Verwaltungshandlungen aus für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, sowie für Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolicen).

Im Rahmen der Verwaltung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Weisungen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen. Sofern die Bank Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Konto des Depotinhabers gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, diese bei Nichteingang wieder zu stornieren. Gutgeschriebene Ausschüttungen, welche irrtümlich oder aufgrund eines Fehlers erfolgten und zurückgefordert werden, können von der Bank jederzeit storniert werden.

15. Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht und besonderer Weisung des Kunden ausüben.

16. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren etc.) werden auf einem vom Kunden bezeichneten, dem Depot zugeordneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Weisung des Kunden ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken gutzuschreiben bzw. zu belasten. Änderungen von Weisungen des Kunden müssen spätestens fünf Bankwerktage vor Ereignis bei der Bank eingetroffen sein. Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen auf dem Depot bzw. Konto des Kunden ohne zeitliche Einschränkung und ohne vorgängige Rücksprache zu stornieren. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Stornierung von Bucheffekten bleiben vorbehalten.



17. Depot-/Vermögensverzeichnisse/Finanzbericht

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, ein Verzeichnis über den Depotbestand. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie weiterer Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten. Erhebt der Kunde innert Monatsfrist nach der Zustellung des Verzeichnisses keinen Einspruch, so gilt das Verzeichnis als richtig anerkannt.

Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

18. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere geeignete Sachen enthalten. Feuer- und anderweitig gefährliche, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände dürfen nicht eingeliefert werden. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise in Abwesenheit des Kunden stattzufinden, so erstellt die Bank zur Beweissicherung hierüber ein Protokoll.

19. Übergabe

Verschlossene Depots sind grundsätzlich mit einer Wertangabe zu versehen. Sie müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Kunden und einen Vermerk über den Inhalt tragen, gut verpackt und derart verschlossen sein, dass sie ohne Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses nicht geöffnet werden können.

20. Haftung

Eine Haftung der Bank besteht nur bei Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt und ist auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Bei Rücknahme der verschlossen deponierten Depotwerte sind allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung befreit die Bank von jeder Haftung. Eine allfällige Versicherung der verschlossen deponierten Depotwerte gegen Schäden ist Sache des Kunden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») in sämtlichen Währungen. Sie gelten für alle über die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend «Bank») abgewickelten Zahlungsaufträge, unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt in Anspruch genommen wird. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen der jeweiligen Zahlungsverkehrsprodukte gehen Letztere vor. Ergänzend zu den nachstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachstehenden Bedingungen gehen Letztere vor. Diese Bedingungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

Für die Ausführung eines Zahlungsauftrags bzw. die Überweisung im Auftrag des Kunden müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein (kumulativ):

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung eines Zahlungsauftrages jeder Währung (ausgenommen SEPA-Zahlungen) der Bank grundsätzlich die folgenden Angaben («erforderliche Angaben») übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden,
- IBAN (International Bank Account Number) bzw. Kontonummer des zu belastenden Kontos,
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
- IBAN (International Bank Account Number) bzw. Kontonummer des Begünstigten,
- Clearingnummer resp. BIC (Bank Identifier Code) und/oder Name sowie Adresse des Finanzinstitutes des Begünstigten,
- Überweisungsbetrag und Währung,
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

Die Bank führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und diese



vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

2.2 Vorhandene Deckung

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Deckung ausführen will.

2.3 Keine Beschränkungen oder Verbote

Es bestehen insbesondere keine behördlichen Verfügungen, keine von der Bank zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen, keine gesetzlichen, regulatorischen sowie bankinternen Vorschriften, welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

3. SEPA-Zahlungen

SEPA-Zahlungen (SEPA = Single Euro Payments Area) sind inländische und grenzüberschreitende Zahlungsaufträge in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA. Für die Ausführung eines SEPA-Zahlungsauftrags bzw. eine solche Überweisung im Auftrag des Kunden müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein (kumulativ):

Der Kunde muss der Bank für die Ausführung eines SEPA-Zahlungsauftrages zwingend die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden,
- IBAN (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden,
- den zu überweisenden Betrag in Euro,
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/ Sitzadresse des Begünstigten,
- IBAN (International Bank Account Number) des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten,
- BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstituts des Begünstigten,
- Finanzinstitut des Begünstigten ist SEPA-Teilnehmer,
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
- Spesenregelung «Gebührenteilung» (d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten),
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,

Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Mitteilungen an den Begünstigten nur im vorgesehenen Feld vermerkt werden können und weitergehende Weisungen an Auftraggeberbank, Empfängerbank und Begünstigten nicht möglich sind.

Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Fehlen auch nur einer der notwendigen Angaben, bei Abweichungen von der zwingenden Spesenregelung oder bei Anbringen von weitergehenden Weisungen im Zahlungsauftrag dieser nicht als SEPA-Zahlungsauftrag ausgeführt wird, sondern

4. Gutschrifts- und Belastungsdatum

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag, einen (Bank-)Feiertag oder ein nicht existierendes Datum, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift bzw. die Belastung am vorangehenden oder nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

wie ein herkömmlicher Zahlungsauftrag behandelt wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- bzw. Bankfeiertage verzögern können.

5. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und der Art der Anzeigen.

6. Gutschrift eines Zahlungseinganges und Verzicht auf Datenabstimmung

Grundsätzlich bedürfen Zahlungseingänge der IBAN/Kontonummer sowie der damit übereinstimmenden Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse.

Der begünstigte Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der im Zahlungsauftrag angegebenen IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden findet in der Regel nicht statt. Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen (auch nach erfolgter Gutschrift) dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

Der auftraggebende Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt.



Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

7. Rückweisung bzw. Blockierung eines Zahlungseinganges

Eingehende Zahlungen, bei denen in der Überweisung Daten fehlen, unzutreffend, unklar oder widersprüchlich sind, sowie solche, bei denen andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. behördliche Anordnungen, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen, gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen), werden an das auftraggebende Finanzinstitut zurückgewiesen, sofern keine Verpflichtung der Bank zur Blockierung einer eingehenden Zahlung besteht. Die Bank behält sich in den vor stehenden Fällen vor, sich zur Beurteilung des Hintergrunds einer eingehenden Zahlung Informationen und Unterlagen zu beschaffen sowie beim auftraggebenden Finanzinstitut im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. Die Bank haftet nicht für die daraus resultierenden Verzögerungen. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

8. Rückweisung eines Zahlungsauftrages

Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung, wenn entweder ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt wird, weil mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Abrechnungsstelle oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wird. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Eingangsvaluta bei der Bank wieder gut. Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen. Die Bank haftet nicht für Rückweisungen oder Verspätungen infolge ungenügender beziehungsweise fehlender oder falscher Weisungen. In diesem Zusammenhang anfallende Spesen werden dem Kunden belastet.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, die behördliche Anordnungen, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen, gesetzliche, regulatorische

oder bankinterne Vorschriften verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen.

9. Recht der Bank auf Rückforderung einer Gutschrift

Die Bank ist nach erfolgter Gutschrift einer Zahlung ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses jederzeit berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des Kunden zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern. Dies unter der Voraussetzung, dass sich nachträglich erweist, dass die Gutschrift fehlerhaft (insbesondere irrtümlich) oder sonst zu Unrecht erfolgt ist oder die der Gutschrift zugrunde liegende Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank nicht nach dem üblichen Geschäftslauf eingeht. Die Bank informiert den Kunden über eine erfolgte Belastung.

10. Währungsumrechnung/Kursrisiko

Zahlungsaufträge werden, ungeachtet der Währung, grundsätzlich dem vom Kunden angegebenen Konto belastet. Zahlungseingänge werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN (International Bank Account Number) bzw. Kontonummer gutgeschrieben. Entspricht der überwiesene Betrag währungsmässig nicht dem angegebenen Konto, kann die Bank gegebenenfalls diesen auf einem Konto des Kunden in entsprechender Währung gutschreiben. Den Umrechnungen in die bzw. von der Kontowährung wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung des entsprechenden Auftrags zugrunde gelegt. Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde.

11. Gebühren und Spesen

Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen wie auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen, damit verbundene allfällige Zusatzleistungen sowie für Währungsumrechnungen Gebühren zu erheben und anfallende Drittspesen zu belasten. Die Bank kann die Gebühren jederzeit abändern. Die Gebühren und deren Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt bzw. bekannt gemacht. Die Bank hat das Recht, erhobene Gebühren und anfallende Drittspesen direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times) werden dem Kunden über die üblichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.



12. Datenbearbeitung/-weitergabe

Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten (insbesondere Name, Vorname, Adresse, Kontonummer, IBAN) bei der Abwicklung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsaufträge den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie der SIX Interbank Clearing AG als Betreiberin des SIC = Swiss Interbank Clearing – oder SWIFT = Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und alle diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können. Der Kunde (als Begünstigter) nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm dem Auftraggeber bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und dass ausländische Gesetze und sonstige Regelungen sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können. Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Vorliegen entsprechender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Bedingungen seine Daten auch schweizerischen Behörden oder berechtigten Dritten bekannt gegeben werden müssen.

13. Haftungsausschluss bei generellen Verzögerungen, Blockierungen oder Nichtausführung von Transaktionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Zahlungstransaktionen internationale oder ausländische Regelungen und Massnahmen (z.B. gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, Sanktionsmassnahmen, besondere Funktionsweise des ausländischen Zahlungssystems) oder Regelungen und Massnahmen von Drittfinanzinstituten oder andere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Bank zu einer Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung einer Transaktion führen können. Die Bank haftet nicht für einen daraus entstehenden Schaden.

14. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Zahlungsaufträge, Auftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Stellt der Kunde fest, dass ein Konto zu Unrecht oder mit einem falschen Betrag gutgeschrieben oder belastet worden ist, hat er die Bank hierüber unverzüglich zu informieren.

Weitere zahlungsverkehrsrelevante Vertragsbedingungen

Vorbehalten bleiben andere Vertragsbedingungen der Bank, die den Zahlungsverkehr ebenfalls betreffen (wie Lastschriftverfahren etc.).

16. SEPA-Lastschriftverfahren

Damit Lastschriften, die bei der Bank im Rahmen des SEPA-Zahlungsverkehrsstandards eingehen, einem Konto des Kunden belastet werden könnten, hat dieser vorgängig den besonderen Bedingungen der Bank für das SEPA-Lastschriftverfahren schriftlich zuzustimmen. Ohne eine solche Zustimmung ist die Bank berechtigt eine eingehende Lastschrift zurückzuweisen, ohne verpflichtet zu sein, den Kunden zuvor über die eingegangene Lastschrift zu kontaktieren.

17. Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieser Bedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Weise über die üblichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der davon betroffenen Dienstleistung, gelten die Änderungen als genehmigt.



Bedingungen für die Benützung von Electronic-Banking-Dienstleistungen

Allgemeine Bedingungen für die Electronic-Banking-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bedingungen für die jeweilige Dienstleistung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den nachstehenden Bedingungen den besonderen Bedingungen gehen Letztere vor. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen

Der technische Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt via Internet mittels eines vom Kunden bzw. Bevollmächtigten (nachstehend werden Kunde und Bevollmächtigter «Benutzer» genannt) selbst gewählten Providers (wie Internet, Telekommunikation etc.) oder über andere neuartige Kommunikationsmedien und spezielle, vom Benutzer bei Dritten bezogene Software.

Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung der jeweiligen Dienstleistung legitimiert hat. Die Legitimation erfolgt dabei durch Eingabe der von der Bank zugeteilten Autorisierungsmerkmale. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Person, welche die Autorisierungsmerkmale der Bank bekannt geben kann (Kunde, Bevollmächtigter, Drittperson), als zur Nutzung berechtigt anerkannt wird. Der Schutz der Autorisierungsmerkmale obliegt jedem Benutzer selbst.

Die Bank behält sich die Einführung anderer bzw. Änderung der Legitimationsmethoden vor. Der Benutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank zugestellte Autorisierungsmerkmal (wie Passwort, Geheimnummer etc.) unverzüglich nach Erhalt zu ändern.

Die Bank darf den Benutzer daher im Rahmen und Umfang der gewählten Dienstleistungen und der gewählten Verfügungsarten, unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Kunden und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung, über die der Bank bekannt gegebenen Konti/Depots Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen sowie von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Weisungen, Aufträgen und Mitteilungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der

Benutzer in anderer Form (schriftlich oder durch persönliches Vorsprechen) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle auf den von ihm oder seinen Bevollmächtigten für Electronic-Banking-Dienstleistungen vorgesehenen Konti/Depots verbuchten Transaktionen, welche in Verbindung mit seinen Identifikationsmerkmalen oder denjenigen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Weisungen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten verfasst und autorisiert. Durch E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank grundsätzlich unverbindlich. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Benutzer.

3. Sorgfaltspflichten

Der Benutzer ist verpflichtet, die für die jeweilige Dienstleistung benötigten Autorisierungsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe seiner eigenen Autorisierungsmerkmale oder derjenigen der Bevollmächtigten ergeben. Verwendet der Benutzer einen Passwortmanager oder dergleichen, erfolgt dies vollumfänglich auf seine eigene Gefahr. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Personen Kenntnis von den für die Benutzung der jeweiligen Electronic-Banking-Dienstleistungen benötigten Autorisierungsmerkmalen des Benutzers erlangt haben, so sind diese Autorisierungsmerkmale sofort zu ändern oder es sind neue Autorisierungsmerkmale bei der Bank anzufordern. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Autorisierungsmerkmale seiner Bevollmächtigten ergeben. Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen beziehungsweise übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Die Verantwortung der vom Benutzer übermittelten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Kunden. Stellt der Benutzer fest, dass übermittelte Daten nicht oder nur teilweise auftragsgemäss bei der Bank angekommen sind, ist der Benutzer verpflichtet, dies der Bank umgehend zu melden.

4. Sicherheit

Trotz allen dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite kann keine absolute Sicherheit gewährleistet werden. Die Zugangsgeräte der Benutzer (wie Computer, Mobiltelefon etc.) bzw. das Netzwerk des Benutzers befinden sich ausserhalb des Einflussbereichs und der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle werden. Der Kunde nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis und in Kauf:



- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung, Bearbeitung und Übertragung von Daten etc.).
- Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internetdienstes Zugang zu Zugangsgeräten (wie Computer, Mobiltelefon etc.) des Benutzers verschafft.
- Es besteht die Gefahr, dass Computerviren und Schadsoftware (insbesondere durch Software aus nicht vertrauenswürdiger Quelle) sich auf den Zugangsgeräten einschleusen (bspw. durch die Nutzung von Internetdiensten oder durch das Anschliessen von Speichermedien).
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln, so erfolgen diese Übermittlungen in der Regel unverschlüsselt.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (z.B. Internet, Mobiltelefon) entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (insbesondere Antivirenprogramme, Software etc.) zu minimieren. Der Benutzer hat den von der Bank zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen und empfohlenen Sicherheitsmassnahmen nachzukommen.

5. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die gezeigten Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar – es sei denn, sie seien ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Erteilt die Bank dem Kunden Auskunft in Bezug auf die Anbieter von Hard- und Software sowie mögliche Provider, sind diese Angaben unverbindlich. Resultieren allfällige Probleme oder Schäden aus einer solchen Wahl, schliesst die Bank die Haftung sowie die Supportverpflichtung ausdrücklich aus. Der Datenverkehr erfolgt über öffentliche Kommunikationsnetzwerke.

Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Benutzer infolge von Übermittlungsfehlern, Überlastung, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Wartungsarbeiten, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsnetzwerke sowie aus der Benützung von Internetdiensten entstehen, ist ausgeschlossen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit des Benutzers entstehen.

Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, den Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen zum Schutz des Benutzers bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung. Schaden, den der Kunde aus Umständen erleidet, die in seinem eigenen oder im gemeinsamen Risikobereich liegen oder der dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsteht, trägt der Kunde vollumfänglich selbst. Die Haftung der Bank für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Der Kunde ist im Verhältnis zur Bank für alle Schäden und Nachteile verantwortlich, die dadurch entstehen, dass die von ihm oder seinen Bevollmächtigten angelieferten Datensätze oder angegebenen Daten sich nicht in einem ordnungsgemässen Zustand befinden bzw. unrichtig oder unvollständig sind. Bei leichtem Verschulden haftet die Bank nicht für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden. Die Bank haftet nur für grobes Verschulden und nur in dem Masse, in dem ihr Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat.

6. Sperre

Der Benutzer kann seinen Zugang und der Kunde kann den Zugang seines Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Eine Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeiten der Bank telefonisch verlangt werden und ist der Bank unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Überdies kann der Benutzer seinen Zugang in der E-Banking-Applikation sofort sperren. Eine vom Kunden initiierte Sperre kann nur nach ausdrücklichem Einverständnis des Kunden wieder aufgehoben werden. Die Bank ist berechtigt, das schriftliche Einverständnis des Kunden einzuverlangen. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Berechtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen ohne Abgabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung oder Kündigung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint. Die Bank ist berechtigt, die jeweilige Dienstleistung für Wartungsarbeiten zu unterbrechen.

7. Vollmachtbestimmungen

Die Ermächtigung von Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme von Electronic-Banking-Dienstleistungen gilt bis zu einem ausdrücklichen – grundsätzlich schriftlichen – Widerruf, wobei der Nachweis des rechtzeitigen Widerrufs beim Kunden liegt. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen, in Kraft bleibt. Die Streichung des Zeichnungsrechts eines Bevollmächtigten auf einem bei der Bank hinterlegten Bevollmächtigungsdokument hat nicht automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benützung der Electronic-Banking-



Dienstleistungen zur Folge; vielmehr bedarf es dazu eines ausdrücklichen Widerrufs durch den Kunden.

8. Bankgeheimnis

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Kommunikationsnetzwerk transportiert werden. Die Daten werden bei der Kommunikation regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Der Rückschluss auf eine Bankbeziehung zur BLKB ist unter Umständen für einen Dritten möglich.

9. Import- und Exportbeschränkungen

Der Kunde bzw. der Bevollmächtigte nimmt zur Kenntnis, dass er mit Benützung der Electronic-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Sollte der Kunde bzw. der Bevollmächtigte die Electronic-Banking-Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er gegebenenfalls verstösst.

10. Lokale gesetzliche Benützungsbeschränkungen

Die Website der Basellandschaftlichen Kantonalbank ist nicht für Personen bestimmt, die aufgrund ihres Wohnsitzes, ihrer Nationalität oder aus anderen Gründen Rechtsordnungen bzw. Gesetzen oder anderen Regelungen unterstehen, die den Zugang zur Website bzw. zu deren Publikationen verbieten. Der Zugriff auf die Website ist solchen Personen nicht gestattet.

11. Kündigung

Die Kündigung von Electronic-Banking-Dienstleistungen kann durch beide Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich und jeweils an die andere Partei gerichtet erfolgen. Im Weiteren ist die Bank ermächtigt, den Zugang zu Electronic-Banking-Dienstleistungen ohne vorhergehende Information inaktiv zu stellen bzw. definitiv aufzuheben, sofern der Benutzer diese während sechs aufeinander folgenden Monaten nicht genutzt hat (z.B. kein Login).

12. Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Weise über die üblichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mir der nächsten Nutzung der Electronic-Banking-Dienstleistungen, gelten die Änderungen als genehmigt.

Besondere Bedingungen für die Electronic-Banking-Dienstleistungen

1. Internet Banking

1.1 Technischer Zugang

Der technische Zugang zum Internet Banking erfolgt über einen Internetdienst, via einen vom Kunden selbst gewählten Provider. Zugang zum Internet Banking erhält, wer sich bei der Benützung jeweils legitimiert hat durch (kumulativ):

- Eingabe seiner Vertragsnummer respektive seines Pseudonyms,
- Eingabe seines persönlichen, nach einem branchenüblichen Standard frei wählbaren Passwortes,
- ggf. Verwendung eines weiteren von der Bank anerkannten Authentifizierungsmerkmals.

Die Legitimationsmöglichkeiten können im Rahmen von neuen von der Bank anerkannten Authentisierungsverfahren von diesem Standard abweichen.

1.2 Mitteilungsfunktion im Internet Banking

Per Mitteilungsfunktion im Internet Banking zugestellte Aufträge sind für die Bank grundsätzlich nicht verbindlich. Aufträge sind über die dazu eigens vorgesehenen Funktionen wie «Zahlungsverkehr» oder «Wertschriften» zu erteilen.

1.3 Börsenaufträge

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung seiner Börsenaufträge nicht rund um die Uhr erfolgt, sondern unter anderem von der Feiertagsregelung der Bank bzw. von den Handelstagen/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes abhängig ist.

Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste), sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat. Es ist die Pflicht des Kunden, dafür besorgt zu sein, dass bei Kaufaufträgen das notwendige Guthaben auf seinem Konto verfügbar ist bzw. bei Verkaufsaufträgen die Valoren in seinem Wertschriftendepot frei verfügbar sind.

Der Kunde haftet für Verluste, die durch die Eingabe einer falschen Anzahl resp. eines falschen Nominalwerts von Titeln, durch die Eingabe falscher Valoren sowie durch die Verwechslung von Ankauf und Verkauf entstehen.

Der Kunde verzichtet bei der Nutzung des Internet Banking auf individuelle Beratung sowie auf Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Wertpapieren. Der Kunde (Depotinhaber) oder dessen Bevollmächtigter nimmt die Auftragserteilung (Kauf/Verkauf) an die Bank selbstständig wahr. Alle aus dem Wertpapiergeschäft resultierenden Risiken und den damit eventuell verbundenen finanziellen Nachteil trägt der Kunde selbst.



2. Connect

2.1 Technischer Zugang

Der technische Zugang zu Connect erfolgt über einen Internetdienst, via einen vom Kunden selbst gewählten Provider sowie eine kundenspezifische Applikation (z.B. Software etc.). Darin hat der Kunde die Vertragsnummer und das persönliche Passwort zu hinterlegen.

Zugang zu Connect erhält, wer sich via kundenspezifische Applikation jeweils legitimiert hat durch (kumulativ):

- Eingabe des persönlichen Passwortes in der kundenspezifischen Applikation,
- Verwendung des Bankschlüssels.

Die Legitimationsmöglichkeiten können je nach eingesetzter Applikation des Kunden vom vorerwähnten Standard abweichen. Der Zugang zur kundenspezifischen Applikation sowie zu deren Autorisierungsverfahren und die Berechtigungserteilung im Zusammenhang mit der kundenspezifischen Applikation liegen im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Kunden.

2.2 Rückrufe von Aufträgen

Nach der Datenübertragung können Rückrufe einzelner Aufträge oder der gesamten Datei nur ausserhalb des Connect-Verfahrens gegenüber der Bank vorgenommen werden, sofern die Verarbeitung der Bank noch nicht gestartet wurde. Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

3. EBICS

3.1 Technischer Zugang

Zugang zur Dienstleistung EBICS erhält, wer sich bei der Benützung jeweils legitimiert hat durch (kumulativ):

- Eingabe seines persönlichen Benutzernamens in der Applikation,
- Eingabe seines persönlichen Passwortes in der Applikation,
- Verwendung der EBICS-Hashwerte,
- Eingabe seiner Kundenidentifikation,
- Eingabe seiner Teilnehmeridentifikation.

Die Legitimationsmöglichkeiten können je nach eingesetzter Applikation des Kunden vom vorerwähnten Standard abweichen. Der Zugang zur kundenspezifischen Applikation sowie zu deren Autorisierungsverfahren und die Berechtigungserteilung im Zusammenhang mit der kundenspezifischen Applikation liegen im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Kunden. Wird EBICS mit verteilter elektronischer Unterschrift (VEU) verwendet, hat der Kunde der Bank vorgängig die Unterschriftsart und die Unterschriftsklasse schriftlich mitzuteilen.

3.2 Rückrufe von Aufträgen

Nach der Datenübertragung können Rückrufe einzelner Aufträge oder der gesamten Datei nur ausserhalb des EBICS-Verfahrens gegenüber der Bank vorgenommen werden, sofern die Verarbeitung der Bank noch nicht gestartet wurde. Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

4. Mobile Banking und sonstige Zugriffsapplikationen (z.B. BLKB Mobile App)

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets und die Übermittlung von Daten innert nützlicher Frist über Mobile Banking und sonstige Zugriffsapplikationen gewährleisten.

Generell sind die gleichen Sicherheitsmassnahmen wie beim Internet Banking zu beachten. Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Benutzer aktiviert immer den Geräte-Sperrcode seines mobilen Zugangsgerätes.
- Der Benutzer sorgt dafür, dass die Eingabe der Legitimationsmerkmale (wie Vertragsnummer und Passwort) geschützt erfolgen.
- Der Benutzer ist für die Aktualisierung (Updates/Upgrades) des Betriebssystems besorgt.

Im Übrigen wird explizit hervorgehoben, dass die Nutzung von Mobile Banking mit gewissen Risiken verbunden ist, insbesondere

- die Offenlegung der Bankbeziehung sowie von Bankkundeninformationen gegenüber Unbefugten (z.B. bei Verlust des Zugangsgeräts oder Speicherung von Informationen im Cache des Browsers, Download von PDF-Dokumenten), wodurch unter Umständen das Bankgeheimnis nicht mehr sichergestellt werden könnte;
- Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Veränderungen, Fehlleitungen oder Löschungen von Informationen verursachen können;
- Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von Informationen durch Unbefugte;
- Abfrage der Informationen bei Verlust des Zugangsgeräts;
- Beobachtung durch Dritte bei Benützung im öffentlichen Raum (z.B. Zug, Tram, Co-Working-Zonen etc.);
- bei Modifikation des Betriebssystems (z.B. «Jail-Break» bei iOS und «Rooten» bei Android) durch den Benutzer.



Bedingungen für die Benützung von Karten und alternative Geldbezugsmöglichkeiten (Kontokarte, Debitkarte etc.)

1. Dienstleistung

Die Dienstleistung der Bank unterscheidet sich nach der jeweiligen Geldbezugsmöglichkeit. Die Bank bestimmt, für welche Kontoart Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code oder alternative Geldbezugsmöglichkeiten zugelassen werden. Die Bank kann diese Dienstleistungen erweitern oder jederzeit ohne Vorankündigung teilweise oder ganz aufheben. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Benützung von Karten oder alternative Geldbezugsmöglichkeiten aller Art. Zusätzlich kommen die jeweils besonderen Bedingungen für die zum Einsatz gelangende Karte (wie Kontokarte, Debitkarte etc.) oder die alternative Geldbezugsmöglichkeit zur Anwendung, welche in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Homepage eingesehen werden können. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den allgemeinen und den besonderen Bedingungen der jeweiligen Karte gehen Letztere vor. Ergänzend zu den nachstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachstehenden Bedingungen gehen Letztere vor.

2. Karteninhaber

Die Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachstehend einzeln oder gemeinsam «Karteninhaber» genannt).

3. Eigentum und Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden. Wird die Verbindung aufgehoben, so ist die Karte zurückzugeben. Bei Kündigung der Karte, Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben. Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Die Bank bleibt trotz Rückgabe der Karte berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind. Die Bank hat überdies das Recht, die Karte jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzufordern. Wird die Karte vom Karteninhaber nicht fristgerecht zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, die Karte zu sperren, jedoch ohne Haftung der Bank.

4. Persönliches Legitimationsmerkmal (wie PIN-Code, etc.)

Der persönliche PIN-Code ist eine dem Karteninhaber zugeteilte Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code kann an allen Geldautomaten der Bank jederzeit geändert werden. Gegenüber der Bank legitimiert sich eine Person mit der Karte und dem dazugehörenden PIN-Code als verfügungsberechtigt. Die Bank kann nach dem aktuellen Stand der Technik weitere Legitimationsmerkmale für einen Geldbezug, eine Transaktion oder einen Auftrag akzeptieren. Diesfalls legitimiert sich eine Person gegenüber der Bank mit dem Vorweisen bzw. Einsetzen des dafür vorgesehenen Legitimationsmerkmals als verfügungsberechtigt. Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch der Karte und des PIN-Codes bzw. aus dem Gebrauch des anerkannten Leaitimationsmerkmals elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten. Der Kontoinhaber anerkennt diese Transaktionen vorbehaltlos.

5. Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Nach Erhalt der Karte ist diese vom Karteninhaber sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Das persönliche Legitimationsmerkmal (wie PIN-Code etc.) ist geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Das Legitimationsmerkmal darf insbesondere nicht auf der Karte notiert oder in anderer Weise physisch oder elektronisch zusammen mit ihr aufbewahrt werden.
- Die PIN-Code-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.
- Der vom Karteninhaber gewählte PIN-Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Geburtsdaten, Telefonnummer, Autonummer etc.) bestehen.
- Der Karteninhaber darf seine Karte nicht weitergeben und/oder Dritten aushändigen bzw. zugänglich machen.
- Die Bank ist unverzüglich zu benachrichtigen im Falle eines Kartenverlusts, bei Nichterhalt der Karte, Nichterhalt des Initial-PIN-Codes oder beim Verbleiben der Karte in einem Gerät (bspw. Bancomat etc.).
- Im Schadenfall hat der Karteninhaber Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden (bspw. Polizei) zu erstatten sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Aufklärung eines Schadenfalls und zur Schadenminderung beizutragen.

6. Legitimation

Jede Person, die sich unter Verwendung der Karte durch PIN-Code-Eingabe oder ohne PIN-Code-Eingabe (bspw. bei kontaktlosem Bezahlen) oder durch Unterzeichnung des Transaktionsbelegs oder Verwendung eines anderen vorgesehenen Legitimationsmerkmals legitimiert, gilt als berechtigt, den Geldbezug, die Transaktion oder den Auftrag zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Karten-inhaber handelt. Die Bank ist daher berechtigt, sämtliche auf



diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten, Informationen zur Verfügung zu stellen oder Aufträge auszuführen.

7. Deckungspflicht und Kartenlimiten

Geldbezüge sind nur zulässig, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (bestehendes Kontoguthaben oder zugesprochene freie Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Geldbezüge, Transaktionen und Aufträge zurückzuweisen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.

Pro ausgegebener Karte legt die Bank eine Kartenlimite fest und teilt sie dem Karteninhaber bei Kartenauslieferung mit. Der Karteninhaber kann die Kartenlimite in dem von der Bank zugelassenen Rahmen ändern. Es ist Sache des Kontoinhabers und des Bevollmächtigten sich bei Bedarf über Kartenlimiten zu informieren (bei der Bank und auch gegenseitig).

Die Bank kann jederzeit und nach eigenem Ermessen die Benützung der Geldautomaten sowie die Kartenlimiten allgemein oder gegenüber einzelnen Karteninhabern aufheben oder einschränken. Die Bank lehnt einen allfälligen Schaden aus Zurückweisungen und/oder Benützungseinschränkungen voll umfänglich ab.

8. Belastungen und Einzahlungen

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Karte dem Konto, auf das die Karte ausgestellt ist, zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen dem Kontoinhaber/Karteninhaber und Dritten uneingeschränkt bestehen.

An dafür vorgesehenen Automaten sind Einzahlungen in der Regel mit Eingabe des PIN-Codes möglich. Der Kunde anerkennt alle mit einer auf sein Konto lautenden Einzahlungskarte erfolgten Transaktionen und Gutschriften.

9. Verfügbarkeit der Geldautomaten

Die Geldautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb. Bei allfälligen Störungen ist der Bank so bald als möglich Mitteilung zu machen. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, falls die Benützung eines Geldautomaten (bspw. für einen Geldbezug oder eine Einzahlung etc.) aus irgendeinem Grund (wie technische Störungen, Betriebsausfälle, rechtswidrige Eingriffe etc.) nicht möglich ist.

10. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der BLKB-Geldautomaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese eine angemessene Zeit aufzubewahren.

11. Informationen an Geldautomaten

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit von Informationen, die über Geldautomaten abgefragt werden. Insbesondere sind Angaben (wie Saldo, Transaktionen etc.) vorläufig und unverbindlich, sofern die Bank diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

12. Verlust und Sperre

Bei Verlust der Karte und/oder des Legitimationsmerkmals ist die Bank sofort zu benachrichtigen, damit missbräuchliche Bezüge nach Möglichkeit verhindert werden können. Sperrungen können durch die Bank nur während deren ordentlichen Geschäftszeiten vorgenommen werden. Bei einem Verlust einer Karte und/oder des Legitimationsmerkmals ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen zu veranlassen

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust der Karte oder des Legitimationsmerkmals oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

Eine vom Karteninhaber veranlasste Sperre kann – sofern möglich – nur mit explizitem Einverständnis des Karteninhabers wieder aufgehoben werden. Die Bank ist berechtigt, das Einverständnis schriftlich vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber einzuverlangen.

13. Gebühren

Für die Ausgabe der Karten, deren Autorisierung, für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen, etc. sowie für die Kartensperrung kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche über die üblichen Kommunikationskanäle auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Die Bank hat das Recht erhobene Gebühren direkt einem Konto des Kunden zu belasten – grundsätzlich dem Konto, auf das die Karte ausgestellt ist.

14. Haftung

Für Schäden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte und/oder des Legitimationsmerkmals hat der Kunde für sich und alle weiteren Karteninhaber voll einzustehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Wird ein Schadenfall durch die Bank entschädigt, tritt der Kontoinhaber mit der Entgegennahme der Entschädigung sämtliche Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

15. Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.



Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Weise über die üblichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt, in jedem Fall aber mit der ersten Benutzung der davon betroffenen Dienstleistung.

Datenschutzerklärung Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

Die jeweils aktuellen Datenschutzerklärungen sind ersichtlich auf der Webseite der BLKB unter www.blkb.ch/rechtliches.